

Satzung des „Fahrenscheidt - Jugend und Bildung bei den Höfen e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fahrenscheidt – Jugend und Bildung bei den Höfen e.V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt -.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Velbert-Langenberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Velbert eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweckbestimmung

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder- und Jugendhilfe, Heilpädagogik, Sozialtherapie und Erziehung einschließlich der Berufsbildung unter konzeptioneller Einbeziehung der ökologisch geprägten Landwirtschaft in der näheren Umgebung des Hof Fahrenscheidt in Velbert-Langenberg.
2. Diese Zielsetzung und der Zweck des Vereins wird insbesondere durch folgende Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - Betrieb eines Schullandheimes auf dem Hof Fahrenscheidt in Velbert-Langenberg, insbesondere zur Unterstützung von Schülerpraktika auf den ökologisch bewirtschafteten Bauernhöfen des Windrather Tales in Velbert.
 - Konzipierung, Einrichtung, Unterstützung und Betrieb einer noch zu gründenden Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung in Form einer betreuten Wohngruppe in den Räumen des Hof Fahrenscheidt, wobei dieses direkt durch den Verein oder durch Förderung einer entsprechenden gemeinnützigen Einrichtung geschehen kann.
 - Ein integratives Konzept mit einem Betreuungsangebot (Wohnen und Arbeiten) für Menschen mit Behinderung wird angestrebt.
 - Angebot von Fort- und Weiterbildungen auf pädagogischem, landwirtschaftlichem und künstlerischem Gebiet.
3. Für die Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch Beiträge, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen eingesetzt werden.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet

werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt prinzipiell unentgeltlich. Dieses schließt aber die Erstattung angemessener Auslagen nicht aus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Innerhalb der Mitgliedschaft können sich aktive Mitglieder den im Verein direkt mitarbeitenden Mitgliedern anschließen. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
2. Ummeldungen in der Mitgliedschaft (von aktiver Mitgliedschaft auf Fördermitgliedschaft) müssen mit einer Frist von drei Monaten dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

3. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.
4. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahrs unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Geschäftsführer.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstands,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen,
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahrs, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse. Sie kann auch per e-mail an eine dem Vorstand vom Mitglied zu diesem Zweck mitgeteilte e-mail Adresse erfolgen.

3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - Bericht des Vorstands,
 - Bericht der Geschäftsführer,
 - Bericht des Kassenprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl eines Kassenprüfers, sofern sie ansteht,
 - Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

5. Spätere Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, vom Vorstand verlangt wird.

7. Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner Stellvertreter/innen leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des/der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine/n besonderen Versammlungsleiter/in bestimmen.

8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.

§ 9 Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
6. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.
7. Im Einverständnis aller Mitglieder können Beschlüsse auch schriftlich, in Textform oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus bis zu drei Mitgliedern wie folgt zusammen:
 - dem/der Vorsitzenden
 - gegebenenfalls dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - gegebenenfalls dem/der Schatzmeister/in
2. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben

die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt. Während der Amtsdauer ist der Widerruf nur aus wichtigem Grund möglich.

3. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
4. Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, gegebenenfalls der/die stellvertretende Vorsitzende und gegebenenfalls der/die Schatzmeister/in.
5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder anwesend sind oder einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren oder per E-Mail zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von dem Vorsitzenden unterzeichnet.
7. Wenn mehr als ein Vorstand bestellt ist, wird der Verein gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich, ansonsten durch den Alleinvorstand vertreten. Daneben können besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellt werden. Näheres regelt § 11 der Satzung.
8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
9. Die Sitzungen des Vorstandes werden von den Geschäftsführern vorbereitet. Soweit es nicht um sie selbst betreffende Angelegenheiten geht sollen sie an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen.

§ 11 Geschäftsführer

1. Zur Leitung des Landschulheimes, des Weiterbildungsbereiches und der künftigen Jugendhilfeeinrichtung sollen durch den Vorstand ein oder mehrere Vertreter des Vorstandes im Sinne des § 30 BGB bestellt werden ("*Geschäftsführer*"). Der Widerruf der Bestellung als Geschäftsführer ist nur möglich, wenn entweder ein wichtiger Grund vorliegt oder das zugrundeliegende Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis wirksam beendet wird. Der Widerruf erfolgt durch den Vorstand.
2. Ein zur Leitung der Kinder- und Jugendhilfeeinrichtung bestellter Geschäftsführer muss über die nach § 45 SGB VIII zur Leitung von Jugendhilfeeinrichtungen notwendigen Qua-

lifikationen verfügen und soll betriebswirtschaftlich und sozialrechtlich vorgebildet sein. Ein zur Leitung des Weiterbildungsbereiches bestellter Geschäftsführer soll über Erfahrung in der künstlerischen Jugend- und Erwachsenenbildung verfügen.

3. Den Geschäftsführern obliegt jeweils die selbständige Leitung des bei Bestellung zugewiesenen Bereiches. Darüber hinaus obliegt ihnen gemeinsam die Führung des Land-schulheimes und der laufenden Geschäfte des Vereins, wozu insbesondere die folgenden Aufgaben gehören:
 - die Aufstellung und Umsetzung der Jahresplanung sowie die Erarbeitung und Durchführung von Konzeptionen zur Verwirklichung der Satzungszwecke
 - die Führung der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen incl. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 - das Berichts-, Kontroll- und Rechnungswesen
 - die Bereitstellung erforderlicher Arbeitshilfen für Vorstand und Mitglieder.
4. Im Rahmen der Erledigung der Geschäfte gemäß vorstehender Absätze sind die Geschäftsführer zur gemeinschaftlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Eine solche Vertretung umfasst insbesondere
 - das Recht zur Eröffnung und Führung von Konten auf den Verein
 - den Abschluss von Verträgen zur Durchführung der laufenden Geschäfte
 - die Aufnahme von Darlehen bis zu einer Höhe von jährlich 50.000 € (insbesondere Kontokorrentkredite) sowie alle sonstigen Rechtshandlungen, die zur Wahrnehmung der Geschäftsführungsaufgaben erforderlich sind
 - die Vertretung des Vereins gegenüber Behörden, Trägern der Jugendhilfe und sonstigen öffentlichen Stellen
5. Die Geschäftsführer erhalten eine ihrer Vorbildung, Erfahrung und Tätigkeit angemessene Vergütung, die der wirtschaftlichen Lage des Vereins angepasst sein muss. Das Nähere wird in gesonderten Dienst- oder Arbeitsverträgen geregelt.

§ 12 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 14 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 2. Februar 2009 beschlossen.